

Gemeinde Kürten



Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

und

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

Innenbereichssatzung Richerzhagen, 4. Ergänzung

Februar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND VORHABENBESCHREIBUNG	4
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Räumliche Lage	5
2.3	Aussagen anderer Planungsinstrumente.....	5
2.4	Arbeitsmethode	6
3	PLANGEBIET VOR DEM EINGRIFF (BESTANDSAUFNAHME)	7
3.1	Biotoptypen im Plangebiet.....	7
3.2	Biotoptypen außerhalb des Plangebietes.....	7
3.3	Geologie und Boden.....	8
3.3.1	Geologie	8
3.3.2	Boden	8
3.4	Wasserhaushalt	11
3.5	Luft und Klima.....	11
3.6	Landschaftsbild	11
4	FAUNA - ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG.....	12
4.1	Einleitung.....	12
4.2	Methodik	12
4.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	12
4.4	Wirkfaktoren des Vorhabens	15
4.5	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	15
4.6	Fazit.....	16
5	PLANGEBIET NACH DEM EINGRIFF (PLANUNG)	16
5.1	Biotope.....	16
5.2	Boden	17
5.3	Wasserhaushalt	18
5.4	Luft und Klima.....	19
5.5	Landschaftsbild	19
6	EXTERNE KOMPENSATIONSMABNAHMEN.....	19
6.1	Lage und Art der Maßnahme	20
6.2	Pflanz- und Pflegevorgaben	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Biotoptypen und Bewertungsklassen nach LUDWIG (1991)	7
Tab 2:	Planungsrelevante Arten für das MTB 4909	13

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang 1	Eingriff-/ Ausgleichbilanzierung (nach LUDWIG 1991)
Anhang 2	Bestandskarte - Biotoptypen im Plangebiet
Anhang 3	Planungskarte
Anhang 4	Maßnahmenplan der externen Sammelausgleichsmaßnahme „Entfichtung Sülzenberg I“
Anhang 5	Aktueller Kontoauszug der Sammelausgleichsmaßnahme „Entfichtung Sülzenberg I“
Anhang 6	Protokoll der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Anlage 2 der VV Artenschutz des MKULNV)

1 Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung

Anlässlich eines Bauherrenantrags wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 17.03.2016 der Aufstellungsbeschluss für die 4. Ergänzung der Innenbereichsatzung Richerzhagen gefasst. Der Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung soll am südwestlichen Ortsrand um ein Baugrundstück erweitert werden. Der ca. 400 m² große Erweiterungsbereich wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um die nördlich gelegene Teilfläche des Flurstückes 12 (Gemarkung Bechen, Flur 46).

2 Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag finden sich in den §§ 18 bis 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, im § 1a (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 sowie der §§ 4 bis 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) i. d. F. der Bek. vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19.06.2007.

Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 und der Großen Novelle vom Juli 2009 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

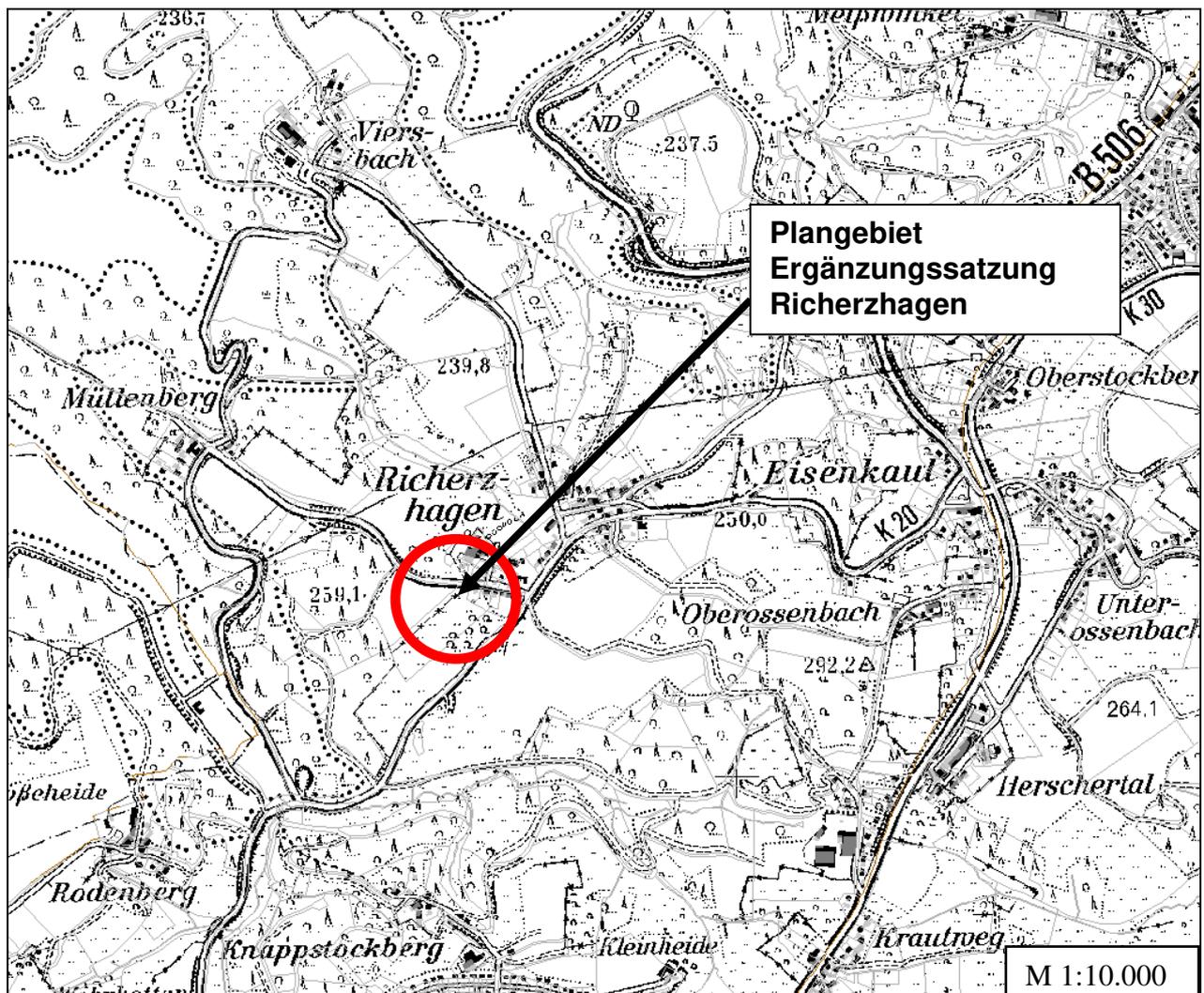
In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Die bislang praktizierte Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Eingriffsregelung ersetzt nicht die Prüfung der Belange des Artenschutzes.

Die Aufgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung festzustellen, ob von dem Vorhaben sog. Planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung '*Artenschutz in der Bauleitplanung*' der Stufe I der Artenschutzprüfung nach Anlage 2 (MBV & MKULNV 2010).

2.2 Räumliche Lage

Das ca. 400 m² große Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Richerzhagen südlich der nach Müllenberg führenden Straße 'Richerzhagen'. Die Lage ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Abb. 1: Übersichtskarte des Plangebietes



2.3 Aussagen anderer Planungsinstrumente

Der in 2009 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten weist für den Erweiterungsbereich Fläche für die Landwirtschaft aus.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hangflächen und Siefentäler südlich der Großen Dhüntalsperre" (Landschaftsplan Kürten, 2012). Sonstige Festsetzungen des Landschaftsplans liegen nicht vor.

Nach § 20 Abs 4 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans bzw. des LSG außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht widersprochen hat.

Das Biotopkataster der nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope und die Waldfunktionskarte NRW machen zum Planraum keine Aussagen. Im Gemeindegebiet Kürten sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete des Netzes NATURA 2000 vorhanden.

Die Auswertungsergebnisse der artenschutzbezogenen Planwerke mit Hinweisen auf potentielle Vorkommen von sog. Planungsrelevanten Arten werden in Kap. 4 `Fauna – Artenschutzrechtliche Vorprüfung´ dargestellt.

2.4 Arbeitsmethode

Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von LUDWIG (1991). Als Grundlage der Biotopbewertung dient eine naturraumbezogene Biotoptypenliste, die eine ausreichend genaue Einordnung der Lebensräume ermöglicht.

Die Einstufung einzelner Biotoptypen anhand der Bewertungskriterien erfolgte naturraumabhängig. Das Gemeindegebiet Kürten ist der Naturraumgruppe 5 zugeordnet. Jedem Biotoptyp des Naturraums ist eine Codebezeichnung aus Buchstaben und Zahlen zugeordnet, die sich an den Bezeichnungen des Biotoptypenkataloges der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) orientiert.

Zur ökologischen Bewertung der Biotope werden mehrere Kriterien herangezogen, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Bedeutung des Untersuchungsraumes hinsichtlich des Naturschutzes ermöglichen. Betrachtet werden die Bewertungskriterien:

- Natürlichkeit	Natürlichkeitsgrad des Biotops bezogen auf die unberührte Natur
- Wiederherstellbarkeit	des Biotops aus zeitlicher Sicht entsprechend der Verfügbarkeit der Standorte
- Gefährdungsgrad	des Biotops im betrachteten Großraum
- Maturität	Reifegrad eines Ökosystems; die Ersetzbarkeit sinkt mit steigender Reife/Stabilität
- Struktur- und Artenvielfalt	vielfältige Lebensraumausstattung = Diversität eines Ökosystems
- Häufigkeit	des Biotops innerhalb einer Naturraumgruppe
- Vollkommenheit	---

Bewertungsgrundlage ist die Einteilung in Naturraumgruppen entsprechend der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖBF), die auf den Naturraumgruppen der geographischen Landesaufnahme basiert. Die Einzelkriterien werden mit Wertzahlen versehen und abschließend zu einem Gesamtbiotopwert zusammengefasst. Die ermittelten Biotopwerte des Biotoptyps werden den folgenden Bewertungsklassen gemäß seiner Bedeutung für die Biotopfunktion zugeordnet:

Tab. 1: Biotopwerte und Bewertungsklassen nach LUDWIG (1991)

Bedeutung für die Biotopfunktion	0	I	II	III	IV	V
	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerordentlich hoch
Biotopwerte	0 - 6	7 - 12	13 - 18	19 - 23	24 - 28	29 - 35

Das Kriterium Vollkommenheit wird i. d. R. nicht bewertet, da auch technisch entstandene Biotoptypen ein hohes Maß an Vollkommenheit erreichen können und somit dieses Kriterium nur bei besonders gefährdeten oder naturnahen Biotoptypen sinnvoll anwendbar ist (LUDWIG 1991).

Schutzgut Flora und Fauna

Der Eingriff in Flora und Fauna sowie in den Boden wird durch das angewandte Verfahren von LUDWIG (1991) berücksichtigt. Auch wenn die Einstufung der Biotoptypen nach rein vegetationskundlichen Kriterien erfolgt, werden die faunistischen Biozönosen aufgrund ihrer artspezifischen Abhängigkeit von bestimmten Biotoptypen angemessen mitbewertet.

Schutzgut lokales Klima

Im Falle von sehr kleinräumigen Eingriffsgebieten und bei sehr dünn besiedelten Landschaftsräumen ist der Einfluss von Vorhaben auf das lokale Klima so gering, dass er bei der Eingriffsbewertung vernachlässigt werden kann.

Bewertung der Biotoptypen der Kompensationsmaßnahmen

Der Biotopwert der Kompensationsmaßnahmen wird nach dem zu erwartenden Zustand nach 30 Jahren Entwicklungszeit ermittelt.

3 Plangebiet vor dem Eingriff (Bestandsaufnahme)

Die Biotoptypen des engeren Plangebietes und der umgebenden Freiflächen wurden im September 2020 erfasst. Nachfolgend sind die Art und die Ausprägung der einzelnen Biotoptypen dargestellt. Das enger gefasste Plangebiet ist als intensiv bewirtschaftete Mähwiese ausgeprägt. Die Lage und die Flächenausdehnung der Biotoptypen ist der Karte in Anhang 2 zu entnehmen.

3.1 Biotoptypen im Plangebiet

Fettwiese, intensiv gedüngt, mäßig trockener bis frischer Standorte (Biotopschlüssel EA31)

Der Eingriffsbereich wird intensiv als Mähwiese (Flurstück 12) genutzt. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes ist aufgrund der intensiven Düngung und der vielschürigen Mahd als artenarm einzustufen.

3.2 Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

Fettwiese, intensiv gedüngt, mäßig trockener bis frischer Standorte (Biotopschlüssel EA31)

Das weitläufige Umfeld des Eingriffsbereichs ist ebenfalls durch die oben genannten Fettwiesen geprägt. Östlich schließen Wohngrundstücke mit mäßig intensiver Gartennutzung an. In einigen Gärten befinden sich ältere Obstgehölze; andere Gärten sind weitgehend ohne Sträucher und Bäume.

3.3 Geologie und Boden

3.3.1 Geologie

Das Gebiet der Gemeinde Kürten ist als Teil des Rheinischen Schiefergebirges durch varistische Gebirgsbildung im Paläozoikum entstanden. In den darauffolgenden erdgeschichtlichen Phasen kam es durch Abtragung der Sättel und Mulden zu den sogenannten "Riedelrücken" sowie zu Kalkablagerungen in den Senken durch Meeresüberflutung und schließlich zu einer erneuten Anhebung.

Naturräumlich gehört das Gemeindegebiet Kürten zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges mit Höhen zwischen 40 und 280 m ü. NN. Dabei nehmen die Bechener Hochfläche und die Paffrather Mulde den Westen, und das Sülzbergland den Osten ein. Das Relief ist durch 40 bis 280 m über den Meeresspiegel liegende Erhebungen gekennzeichnet.

3.3.2 Boden

Die Böden der Region stellen sich vorwiegend als schwach zum Teil auch mittel- bis schwach basenhaltige Braunerden und Parabraunerden (z.T. pseudovergleyt) über Schiefer, Grauwacke und Sandsteinen dar. Seltener sind Parabraunerden und Braunerden auf Löß und Hängelehm über Kalk, Dolomit und Mergel zu finden. Im Bereich der zahlreichen Fließgewässer dominieren Auenböden.

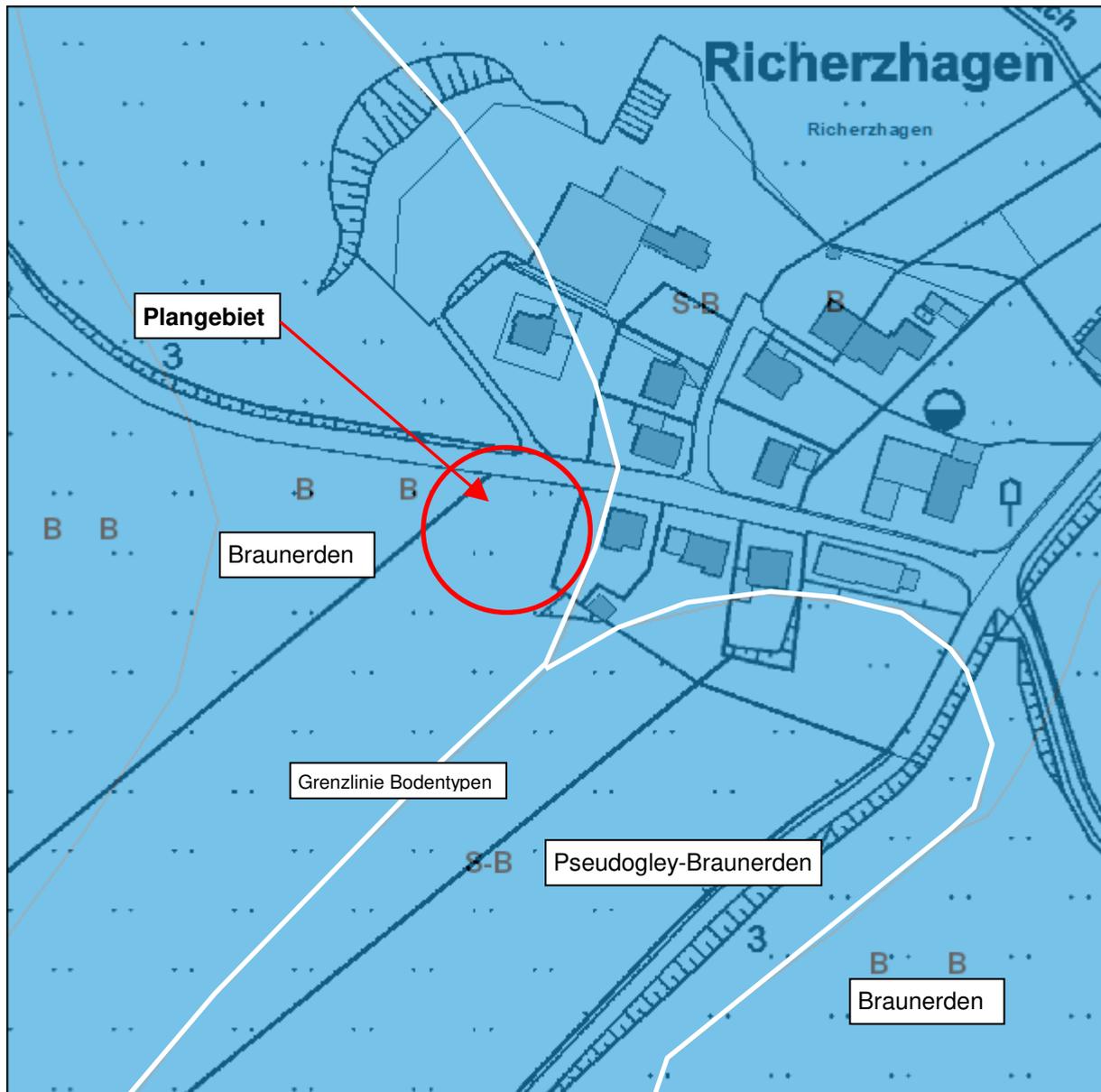
Für das Kürtener Gemeindegebiet liegen bis auf den östlichen Gemeindebereich keine Karten im Maßstab 1:5.000 der landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Standorterkundung vor. Daher wurde alternativ die flächendeckende Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 ausgewertet. Die Bodenkarte BK50 (Blatt L4908 Solingen) stellt für das Plangebiet die folgenden Bodentypen dar; ein Auszug der BK 50 ist in Abb. 2 dargestellt (WMS INFORMATIONSSYSTEM BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1 : 50.000):

Tabelle 1: Bodentypen im Plangebiet

Kürzel BK 50	Bodentyp	Bodenart	Mächtigkeit der obersten Bodenartenschicht
B34	Braunerde (B)	Tonig-schluffig (Stufe 3)	10 - 20 dm (4)

Bei den Braunerden handelt es sich um einen häufig auftretenden Bodentyp des Bergischen Landes.

Abbildung 1: Unmaßstäblicher Auszug aus der Bodenkarte Maßstab 1:50.000



Schutzwürdigkeit von Böden

Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Bodens verwendet die BK 50 die Kriterien

1. Archiv der Kultur- und Naturgeschichte,
2. Biotopotenzial und
3. Regelungs- und Pufferfunktion/ Natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Die Schutzwürdigkeit wird in die Stufen 'schutzwürdig', 'sehr schutzwürdig' und 'besonders schutzwürdig' eingeteilt.

1. Archivfunktion

Die BK 50 weist für das Plangebiet keine Böden mit Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte aus.

2. Biotopentwicklungspotenzial

Böden mit extremen Standorteigenschaften wie z.B. extreme Flachgründigkeit oder starke Vernässung besitzen in der Regel ein hohes Biotopentwicklungspotenzial. Für das Plangebiet sind keine Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial ausgewiesen

3. Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion

Für die Beurteilung dieser beiden Bodenteilfunktionen wird eine sog. Bodenfunktionsbewertung durchgeführt.

Bodenfunktionsbewertung

Die Bestandsbewertung der Böden hinsichtlich der Bodenteilfunktionen und Abschätzung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Boden erfolgt verbal-argumentativ in den Stufen gering, mittel und hoch.

Bodenteilfunktion: „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“

Die Angaben wurden der BK 50 entnommen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004). Die Bewertung der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ erfolgt anhand der folgenden drei Kriterien:

- Bodenwertzahlen der Bodenschätzung (7-100) als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit des Bodens; bei Grünlandnutzung ist der niedrigere Wert der angegebenen Spanne anzusetzen (Grünlandgrundzahl)
- Grundwassereinfluss
- Nutzbare Feldkapazität (nFK) als Maß für die Wasserversorgung der Pflanzendecke

Kriterium	Bodentyp Braunerde-
Grünlandgrundzahl	40 – 55 (mittel)
Grundwassereinfluss	Stufe 0, grundwasserfrei
nFK	150 mm (mittel)

Insgesamt betrachtet wird die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden hinsichtlich der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als mittel eingestuft. Die BK 50 unterscheidet die aufsteigenden Rangstufen

- schutzwürdig,
- sehr schutzwürdig und
- besonders schutzwürdig.

Die Braunerden sind in der Karte hinsichtlich der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als schutzwürdig dargestellt.

Bodenteilfunktion: „Regelungs- und Pufferfunktion“

Die verschiedenen Bodentypen besitzen eine unterschiedlich stark ausgeprägte Funktion als Ausgleichskörper im Bodenwasserhalt. Die Braunerden haben wegen der fehlenden Stauhazone ein gutes Retentionsvermögen für Niederschlagswasser. Es ist daher von einer hohen Leistungsfähigkeit für diese Funktion auszugehen.

Böden fungieren u.a. als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Stoffe. So können Böden in sehr unterschiedlichen Maße Schad- und Nährstoffe binden und den direkten Weitertransport dieser Stoffe mit dem Sickerwasser reduzieren. Die Ausprägung dieser Fähigkeit hängt maßgeblich vom Ton- und Schluffgehalt eines Bodens ab.

Die Böden des Plangebietes wurden wegen der eher feuchten Standortbedingungen traditionell als Grünland bewirtschaftet. Daher ist von humusreichen Oberböden auszugehen. Humusreiche Oberböden sorgen für ein aktives Bodenleben (Bodenfauna) und damit auch für schnelle Auf- und Abbauprozesse. Die Feldkapazität ist ein Maß für die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von gelösten Stoffen in den Untergrund zu verhindern. Die im Plangebiet vorkommenden Braunerden besitzen eine mittlere Feldkapazität, daher wird das Stoffbindungsvermögen dieses Bodens als mittel eingestuft. Insgesamt betrachtet ist daher eine mittlere Leistungsfähigkeit dieser Böden für der Funktion „Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium“ gegeben.

In der Gesamtbetrachtung der Wertigkeit der beiden Bodenteilfunktionen ergibt eine mittlere Wertigkeit der Böden des Plangebietes. Besonders schutzwürdige Böden kommen im Plangebiet nicht vor.

3.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet existieren keine Still- oder Fließgewässer.

3.5 Luft und Klima

Es herrscht ein atlantisches Klima mit jährlichen Niederschlagsmengen von 1.194 mm und einer Durchschnittstemperatur von ca. 9°C bei überwiegender Westwindströmung vor.

3.6 Landschaftsbild

Das lokale Landschaftsbild ist durch ein hügeliges Relief geprägt. Als Nutzungsform dominiert die Grünlandnutzung mit Mähweiden, die durch locker eingestreute Gehölzgruppen und Einzelbäume strukturiert sind. Als besonderes Strukturmerkmal ist der Obstbaumbestand nordwestlich des Plangebietes zu nennen. Die Siedlungsstruktur weist einen bäuerlich-ländlichen Charakter auf.

4 Fauna - Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Einleitung

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I der Artenschutzprüfung (ASP).

4.2 Methodik

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'Planungsrelevante Arten' genannt. Die Auswahl umfasst 158 der insgesamt 234 nach § 10 BNatSchG streng geschützten Arten aller Tierartengruppen sowie 134 der insgesamt etwa 250 europäischen Vogelarten.

Im ersten Schritt der ASP werden die potentiell vorkommenden Planungsrelevanten Arten festgestellt. Für die Abfrage dieser Arten sind die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig.

Im September 2020 wurde während einer Begehung der Biotopbestand des Plangebietes erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen untersucht. Konkrete Artangaben basieren auf Zufallsbeobachtungen; detaillierte Sachdaten zu Planungsrelevanten Arten liegen für den Planraum nicht vor. Systematische faunistische Arterfassungen wurden nicht durchgeführt und werden aufgrund der Biotopausstattung aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.

Das landesweite Landschaftsinformationssystem LINFOS enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Fundstellen zu planungsrelevanten Arten.

4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4909 Kürten. Der Naturraum ist das Bergische Land, das Bestandteil der Kontinentalen Region Europas ist.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW ermittelt (LANUV-Abfrage: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4909>). Die Angaben zum Messtischblatt 4909 sind vermutlich unvollständig und wurden daher um mögliche zusätzliche Arten ergänzt, deren Vorkommen in Kürten naturschutzfachlich plausibel ist. Diese Arten sind mit einem * gekennzeichnet. In der Spalte 'Mögliche Vorkommen im Plangebiet' wurde die Lebensraumeignung der für das Plangebiet und die nähere Umgebung erfassten Biotope bezogen auf die Habitatansprüche der einzelnen Arten bewertet. Daraus wurden Rückschlüsse abgeleitet, ob planungsrelevante Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Tab 2: Planungsrelevante Arten für das MTB 4909

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4909				Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4909
Erläuterung:				
KON: Erhaltungszustand in NRW / Kontinentale Region				
G: Günstiger Erhaltungszustand				
U: Unzureichender Erhaltungszustand				
S: Schlechter Erhaltungszustand				
+: positive Tendenz				
-: negative Tendenz				
*: planungsrelevante Art, in der LANUV-Liste zum MTB 4909 Kürten fälschlicherweise nicht enthalten				
Artengruppen/Arten				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	(KON)	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	keine geeigneten Gehölzbestände vorhanden
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Keine Quartiere vorhanden (Baumhöhlen, Gebäude); Vorkommen als Nahrungsgast wahrscheinlich, da benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume wie z.B. Streuobstwiesen vorhanden sind (Quartierangebot)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Vögel				
*Ardea cinerea	Graureiher	k.A.	G	Koloniebrüter, kein geeignetes Bruthabitat, möglicher Nahrungsgast im Bereich des Grünlandes (Beute: Mäuse)
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate (alte Wälder, Fichtenbestände und Feldgehölze)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	keine geeigneten Bruthabitate (Fichtenbestände); möglicher Nahrungsgast in den Gärten
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat (Uferabbrüche und naturnahe Gewässer)
*Alauda arvensis	Feldlerche	k.A.	G-	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat, intensive Grünlandnutzung
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat, intensive Grünlandnutzung
*Anthus trivialis	Baumpieper	k.A.	G	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat, intensive Grünlandnutzung ohne Gehölzgruppen
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	kein geeignetes Bruthabitat, möglicher Nahrungsgast
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U+	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
*Cuculus canorus	Kuckuck	k.A.	G-	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	Gebäudebrüter, kein geeignetes Bruthabitat; möglicher Nahrungsgast im Bereich der Freiflächen
*Dendrocopos medius	Mittelspecht	k.A.		kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	keine geeigneten Gehölzbiotope (Brut- und Nahrungshabitate)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	kein geeigneten Gehölzbiotope (Brut- und Nahrungshabitate)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	kein geeignetes Bruthabitat; möglicher Nahrungsgast (Offenland als Jagdhabitat)
*Gallinago gallinago	Bekassine	k.A.	S	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	Gebäudebrüter, kein geeignetes Bruthabitat; möglicher Nahrungsgast im Bereich der Freiflächen
*Lanius excubitor	Raubwürger	k.A.	S	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat

Fortsetzung:

Artengruppen/Arten		Status	(KON)	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat (Bruthabitat: Hecken und Gebüsche, Nahrungshabitat: Extensivgrünland mit lockerer Grasnarbe)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate
*Milvus migrans	Schwarzmilan	k.A.	S	keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	Kein Bruthabitat; möglicher Nahrungsgast im Bereich des Grünlandes (Jagdhabitat)
*Passer montanus	Feldsperling	k.A.	G	kein geeignetes Bruthabitat, möglicher Nahrungsgast auf den Freiflächen
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	Kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
*Perdix perdix	Rebhuhn	k.A.	U	Kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	Höhlenbrüter, kein geeignetes Bruthabitat, möglicher Nahrungsgast im Bereich der Hausgärten
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	Höhlenbrüter, kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat (struktureiche Laub- und Mischwälder und Waldränder)
*Remiz pendulinus	Beutelmeise	k.A.	U	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
*Saxicola rubetra	Braunkehlchen	k.A.	S	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
*Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	k.A.	U	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	kein geeignetes Gewässerbiotop
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Gebäudebrüter, Brutnachweis in benachbarter Scheune, Nahrungsgast im Bereich der Streuobstwiese (außerhalb Plangebiet)
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat (gehölzarme Wiesenbereiche, zunehmend auf Ackerland; extensiv genutzte, feuchte Wiesen und Weiden)
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	keine geeigneten Sommerlebensräume in erreichbarer Nähe; das benachbarte Laichgewässer daher nicht erreichbar
*Triturus cristatus	Kammolch	k.A.	U	Biotopflächen des Plangebietes sind nicht als Landlebensraum geeignet, keine benachbarten Laichgewässer
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Keine geeigneten Habitatstrukturen (besonnte, struktureiche Gras-/Krautsäume)
Wirbellose				
*Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	k.A.	U	keine geeigneten Habitatstrukturen (magere, Extensivwiesen mit Vorkommen des Wiesenknopfes)
*Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	k.A.	U	keine geeigneten Habitatstrukturen (magere, Extensivwiesen mit Vorkommen des Wiesenknopfes)

Als Ergebnis der Auswertung ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine Lebensstätten (z.B. Bruthabitate, Fledermausquartiere, Laichgewässer) von Planungsrelevanten Arten betroffen sind. Das intensiv genutzte Grünland fungiert als Nahrungshabitat für einige Vogelarten. Im Bereich der intensiv genutzten Mähweide ist ein Vorkommen von wiesenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz etc.) nicht zu erwarten.

Möglicherweise nutzen einige Vogel- und Fledermausarten die Grünlandflächen und die Hausgärten

des Untersuchungsraumes für die Nahrungssuche. Die wertvollen Kernlebensräume befinden sich jedoch weit abseits des Plangebietes im Bereich der nordöstlich angrenzenden Obstbaumbestände.

Das Intensivgrünland ist grundsätzlich als Jagdgebiet für den Rotmilan (*Milvus milvus*), den Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und den Mäusebussard (*Buteo buteo*) geeignet. Auch wenn die Struktur des Aufwuchses durch die intensive Grünlandnutzung als strukturarm einzustufen ist, kann die Fläche dennoch als Nahrungshabitat für diese Greifvogelarten fungieren. Die Größe der zu überplanenden Mähweide ist mit 400 m² jedoch so gering, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Lebensraumangebotes nicht gegeben ist. In der näheren Umgebung sind großflächige Grünlandbiotop vorhanden, die einen gleichwertigen Ausweichlebensraum darstellen.

4.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von ca. 400 m² Intensivgrünland für den Neubau eines Wohnhauses, Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten für planungsrelevante Arten
- betriebsbedingt: keine

4.5 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten Planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Zugriffsverbot wird jedoch durch §44 (5) BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen sog. Planungsrelevanter Arten durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die ökologische Funktion dieser Stätten ist dann erfüllt, wenn für die lokale Population der betroffenen Arten qualitativ geeignete Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

Für das Plangebiet kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und von europäischen Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten ausgeschlossen werden. Es existiert kein geeignetes Quartierangebot für Fledermausarten (z.B. ältere Gebäude, Baumhöhlen und -spalten).

Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Arten Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Bei dem konkreten Vorhaben ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen. Durch den

kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln). Geeignete Bruthabitate oder mehrjährige Horste wurden für das eigentliche Plangebiet nicht nachgewiesen; eine Berührtheit des Verbotstatbestandes ist daher nicht zu erwarten.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt. Durch die intensive Nutzung des Grünlandes als Mähweide und die nur durchschnittlich ausgeprägten Standortfaktoren (mittlerer Feuchtegrad, hohe Nährstoffversorgung etc.) sind Vorkommen geschützter Pflanzen unwahrscheinlich. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) 4 BNatSchG liegt nicht vor.

4.6 Fazit

Durch das Vorhaben ist nicht mit der Tötung von Planungsrelevanten Arten, von europäischen Vogelarten und mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Bezüglich der Wirkfaktoren Lebensraumverlust, bau- und betriebsbedingte Emissionen gibt es keine Hinweise darauf, dass planungsrelevante Arten erheblich betroffen sein könnten.

Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher nicht erforderlich. Das Ergebnis ist in dem offiziellen `Protokoll einer Artenschutzprüfung´ dokumentiert; das Protokoll ist im Anhang 6 beigelegt (Anlage 2 A. der Handlungsempfehlung MBV & MKULNV 2010).

5 Plangebiet nach dem Eingriff (Planung)

Die zu erwartenden Eingriffe und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der relevanten Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt.

Grundlage für die Eingriffsbewertung ist die Erweiterung der Ortslagensatzung um ca. 400 m² für den Bau eines Wohnhauses. Unter der Annahme einer ortsüblichen GRZ von 0,4 ist bei einer Überschreitung der GRZ von 50% von einem Versiegelungsanteil von 60% der Grundfläche auszugehen.

5.1 Biotope

Die intensiv genutzte Mähweide (Flurstück 12, tw.) wird in einer Größenordnung von ca. 225 m² in Anspruch genommen, die als Vollversiegelung (Biototyp HY1) bewertet wird. Für die unversiegelten Flächen in einer Größenordnung von 150 m² wird als zukünftige Nutzung Zierrasen mit geringem Gehölzbestand (Biototyp HJ5) angenommen.

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In der Karte im Anhang 2 ist die Ausdehnung und Lage der nachfolgend aufgeführten Biototypen zu entnehmen.

Biotoptypen nach erfolgtem Eingriff:

Biotoptyp HY1	Vollversiegelung	(ca. 225 m ²)
Biotoptyp HJ5	Zierrasenflächen mit geringem Gehölzbestand	(ca. 150 m ²)

Der Tabelle in Anhang 1 ist die Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes nach dem Eingriff nach LUDWIG (1991) zu entnehmen. Durch die vorgesehene Bebauung entsteht ein **Kompensationsdefizit von 2.100 Biotopwertpunkten**. Das Defizit kann nicht im Plangebiet ausgeglichen werden und ist daher durch eine geeignete Maßnahme außerhalb des Planraumes zu kompensieren. Die Details der Kompensationsmaßnahme sind im Kapitel 6 beschrieben.

5.2 Boden**Bewertung der Eingriffserheblichkeit**

Bei Durchführung eines Bauvorhabens ist zwischen baubedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkung
Flächenversiegelung	1. Verlust von ca. 225 m ² Versickerungsfläche und Erhöhung des Direktabflusses 2. Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes 3. Beeinträchtigung der Bodenfauna 4. Verlust der Produktionsfunktion (Landwirtschaft)
Bodenauf- bzw. -abtrag	5. Verlust des natürlich gewachsenen Bodenprofils
Bodenverdichtung	6. Beeinträchtigung des Luft- und Wasserhaushaltes
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkung
keine	keine

Bei dem konkreten Vorhaben stellen die Wirkungen (Punkte 1-6) einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

Mit der Bebauung des Plangebietes sind Erdarbeiten mit anschließender Bodenversiegelung durch ein Gebäude, Zufahrten etc. unvermeidlich, was einen nachhaltigen Verlust der gewachsenen Bodenstruktur bedeutet. Die Versiegelung bewirkt zudem eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasser- und Lufthaushaltes der Böden. Durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen entstehen Bodenverdichtungen, die sich ebenfalls negativ auf den Wasser- und Lufthaushalt des Bodens auswirken.

Eingriffsminimierende Maßnahmen

Der Satzung trifft hinsichtlich des Schutzgutes Boden keine eingriffsminimierenden Festsetzungen; Folgender Hinweis sollte jedoch beachtet werden:

Der abgeschobene Mutterboden sollte getrennt gelagert werden und nach Abschluss der Bauarbeiten als vegetationsfähiger Boden wieder aufgebracht werden. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Deponie zu entsorgen.

Kompensation der Eingriffe in den Boden

Durch das Vorhaben sind keine besonders schützenswerten Böden betroffen; eine schutzgutbezogene Kompensation ist daher nicht erforderlich. Dennoch haben die geplanten naturschutzrechtlichen

Ausgleichsmaßnahmen auch positive Wirkungen auf die Bodenfunktionen.

Die Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes in einen Laubwaldbestand hat die folgenden nachhaltigen Verbesserungen für die Bodenteilfunktionen zur Folge:

Tabelle 2: Verbesserung der Bodenfunktionen durch die Kompensationsmaßnahme

Nutzungsaufgabe, Entfichtung, Laubwaldanpflanzung	Positive Effekte auf die Bodeneigenschaften
Umwandlung der Humusform von Rohhumus in Mull/Moder	<ul style="list-style-type: none"> • Anhebung des pH-Wertes • Verbesserung der Säurepuffereigenschaften • Steigerung des Schadstoffbindevermögens • Verbesserung der Wasserspeicherfähigkeit • Verbesserung der Infiltrationsleistung • Erhöhung der Bodenaktivität (Bodenfauna- und flora) • Belebung des Nährstoffkreislaufes • Reaktivierung der natürlichen Bodenentwicklung
Erhöhung des Sickerwasseranfalls durch die geringere Interzeptionsverdunstung bei Laubholzbestockung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des Wasserdargebotes für Pflanzen und Bodenfauna
Verbesserung des Lichtangebotes	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung einer vielfältigen Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Dadurch Erhöhung der Nährstoffdiversität • Verbesserung des Nährstoffangebotes durch Diversifizierung des Bestandsabfalles (Laubzusammensetzung) • Aktivierung des Bodenlebens

Durch die Maßnahme werden also erhebliche positive Effekte für den Bodenwasserhaushalt, das Bodenleben, die Bodenentwicklung und chemisch-physikalischen Bodenparameter erreicht. Zusätzliche bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Wasserhaushalt

Durch die Planung sind keine Still- oder Fließgewässer direkt betroffen. Da es sich nur um ein kleinräumiges Vorhaben handelt, wird der Eingriff in den Landschaftswasserhaushalt als geringfügig eingestuft.

Der § 51a Landeswassergesetz regelt, dass Niederschlagswässer von bebauten Grundstücken ortsnahe zu versickern sind. Hierfür ist ein hydrogeologisches Gutachten anzufertigen, in dem die ausreichende Versickerungsleistung (kf-Wert) der Böden nachgewiesen wird. Die Verrieselung der anfallenden Niederschlagswässer von befestigten Flächen ist im nachfolgenden Bauantragsverfahren zu regeln.

5.4 Luft und Klima

Luftqualität

Durch den Bau und die Nutzung Wohnhauses entstehen baubedingte Emissionen, die jedoch nur eine geringfügige und temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft darstellen.

Baubedingte Emissionen: Stäube und Abgase

Klima

Durch die Planung werden Kaltluftentstehungsflächen in einer Größenordnung von ca. 225 m² in Anspruch genommen. Diese Flächen stehen zukünftig nicht mehr für die Kaltluftproduktion zur Verfügung. Mit einer erheblichen Auswirkung auf das lokale Klima ist jedoch nicht zu rechnen, da die ländlich geprägte Region einen hohen Grün- und Freiflächenanteil besitzt.

5.5 Landschaftsbild

Aufgrund der hügeligen Topografie bestehen keine weitreichenden Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Das geplante Wohngebäude wird sich nicht grundsätzlich von derzeitigen Erscheinungsbild des Ortsrandes unterscheiden. Durch das kleinräumige Vorhaben wird keine nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes verursacht.

6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind §§ 4 bis 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, die die Aufwertung oder die Neuanlage von Biotopen (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) zum Ziel haben, ist das Biotopwertdefizit von **2.100 Biotopwertpunkten** ausgleichbar.

Da das Biotopwertdefizit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, ist die Kompensation über eine extern gelegene Maßnahmenfläche zu leisten.

Dies kann entweder auf einem externen Grundstück des Antragstellers oder durch die Inanspruchnahme von sog. Biotopwertpunkten des gemeindlichen Ausgleichsflächenpools erfolgen. In einem Flächenpool werden Maßnahmen auf Biotopflächen in Form von Wertpunkten verbucht, die im Voraus – d.h. bevor Eingriffe durch Bauvorhaben verursacht werden – bereits angelegt wurden. Von diesem Kontoguthaben können Bauwillige durch Zahlung eines Erstattungsbeitrages Punkte abbuchen und auf diese Weise ihrer Kompensationsverpflichtung nachkommen. Die Lasten und Pflichten für die Planung, Durchführung, und Pflege der Poolflächen liegen ausschließlich bei der Gemeinde; die Bauherren sind nach Erwerb der Biotopwertpunkte von jeglicher Verpflichtung frei.

Im vorliegenden Fall bietet die Gemeinde dem Vorhabensträger eine Sammelausgleichsmaßnahme für die Kompensation der Eingriffsfolgen an. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Sammelausgleichsmaßnahme durch die Bauherren wird vor Inkrafttreten der Satzung zwischen der Gemeinde Kürten und dem Bauherren in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

6.1 Lage und Art der Maßnahme

Die Fertigstellung der gemeindlichen Sammelausgleichsmaßnahme und die Einbuchung der Biotopwertpunkte in das Konto des Flächenpools erfolgte im Jahr 2012/ 2013.

Bei der Maßnahme wurde ein Fichtenbestand in einen standortgerechten Laubholzbestand (Buchenwald mit 30 % Winterlinde) umgewandelt. Zur Kompensation der Eingriffe werden dem Bebauungsplan insgesamt **410 m²** aus dieser Maßnahmenfläche zugeordnet.

Details zu den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind in den folgenden „Pflanz- und Pflegevorgaben“ aufgelistet. Die räumliche Lage der Kompensationsfläche ist in der Übersichtskarten in Anhang 4 dargestellt; der aktuelle Kontoauszug des Flächenpools ist im Anhang 5 beigefügt.

6.2 Pflanz- und Pflegevorgaben

Sammelausgleichsmaßnahme Entfichtung „Sülzenberg I“

Bestand: Fichtenforst mit mittlerem Stammholz
Entwicklungsziel: Standortgerechter Laubwald aus Buche und Winterlinde und einem nördlich vorgelagerten Waldmantel
Standort: Gemarkung Kürten, Flur 17, Flurstück 143

Die Fichtenbestände wurden in 2012 eingeschlagen, das Holz abgefahren und die Fläche im Anschluss geräumt.

Die geräumten Pflanzflächen wurden im Herbst 2012 mit Buche und Winterlinde bepflanzt. In vernässten Bereichen wurde zudem Schwarzerle eingebracht. Am Südrand des Flurstückes wurde eine wegbegleitende Reihe Esskastanien gepflanzt.

Im Detail wurden die folgenden Pflanzvorgaben durchgeführt:

Biototyp AX12 Laubholzforst aus Buche und Winterlinde (14.530 m²)

Auf der Pflanzfläche wurden folgende Stückzahlen gepflanzt:

Baumart:		Pflanzabstand	Stückzahl	Pflanzqualität:
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	1,0 m x 2,0 m	6.000	120+
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	1,0 m x 2,0 m	2.000	80-120
<i>Alnus glutinosa</i>	Erle	1,0 m x 2,0 m	400	80-120

Biototyp BD52 Waldmantel (1.930 m²)

Auf der Pflanzfläche wurden folgende Stückzahlen gepflanzt:

Baum-/Strauchart:		Pflanzabstand	Stückzahl	Pflanzqualität:
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	1,0 x 1,0	200	50-80
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	1,0 x 1,0	200	50-80
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder	1,0 x 1,0	200	50-80
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	1,0 x 1,0	200	50-80
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	1,0 x 1,0	200	50-80
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	1,0 x 1,0	200	50-80

Die am Splash-Bad gelegene Waldmantelfläche wurde mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss und gegen illegale Müllablagerung gesichert. Der Zaun wurde nach Erreichen des Wachstumszieles abgebaut und fachgerecht zu entsorgt.

Gepflanzt wurde im November 2012 vor dem ersten Frost, da dies gegenüber der Frühjahrspflanzung (Trockenheit) den größeren Anwuchserfolg garantiert.

Auf das vollflächige Freischneiden kann verzichtet werden, sofern sich keine konkurrierenden Dominanzbestände unerwünschter Pflanzenarten bilden. Wenn der Jungbaumbestand durch konkurrenzstarke Pflanzenarten (z.B. Adlerfarn, Springkraut) gefährdet werden sollte, sind diese Bereiche selektiv freizuschneiden.

Pflegemaßnahmen dürfen, mit Ausnahme der Bekämpfung von Adlerfarnbeständen (Anfang Juni bis Ende Juni), zum Schutz der Tierwelt nur im Winterhalbjahr zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt werden.

Literatur

GEMEINDE KÜR TEN (2009): Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten.

HERMES, K.; MÜLLER-MINY, H. (1974): Der Rheinisch-Bergische Kreis.- Wilhelm Stollfuß Verlag Bonn, 371S.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NW (1999): Biotopkataster NW.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

MURL (HRSG.) (1974): Waldfunktionskarte NRW.- Blatt 409 Kürten im Maßstab 1:2.000.

LUDWIG, DANKWART (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. - Froelich + Sporbeck, Landschafts- und Ortsplanung, Umweltplanung; Bochum, 48 S.

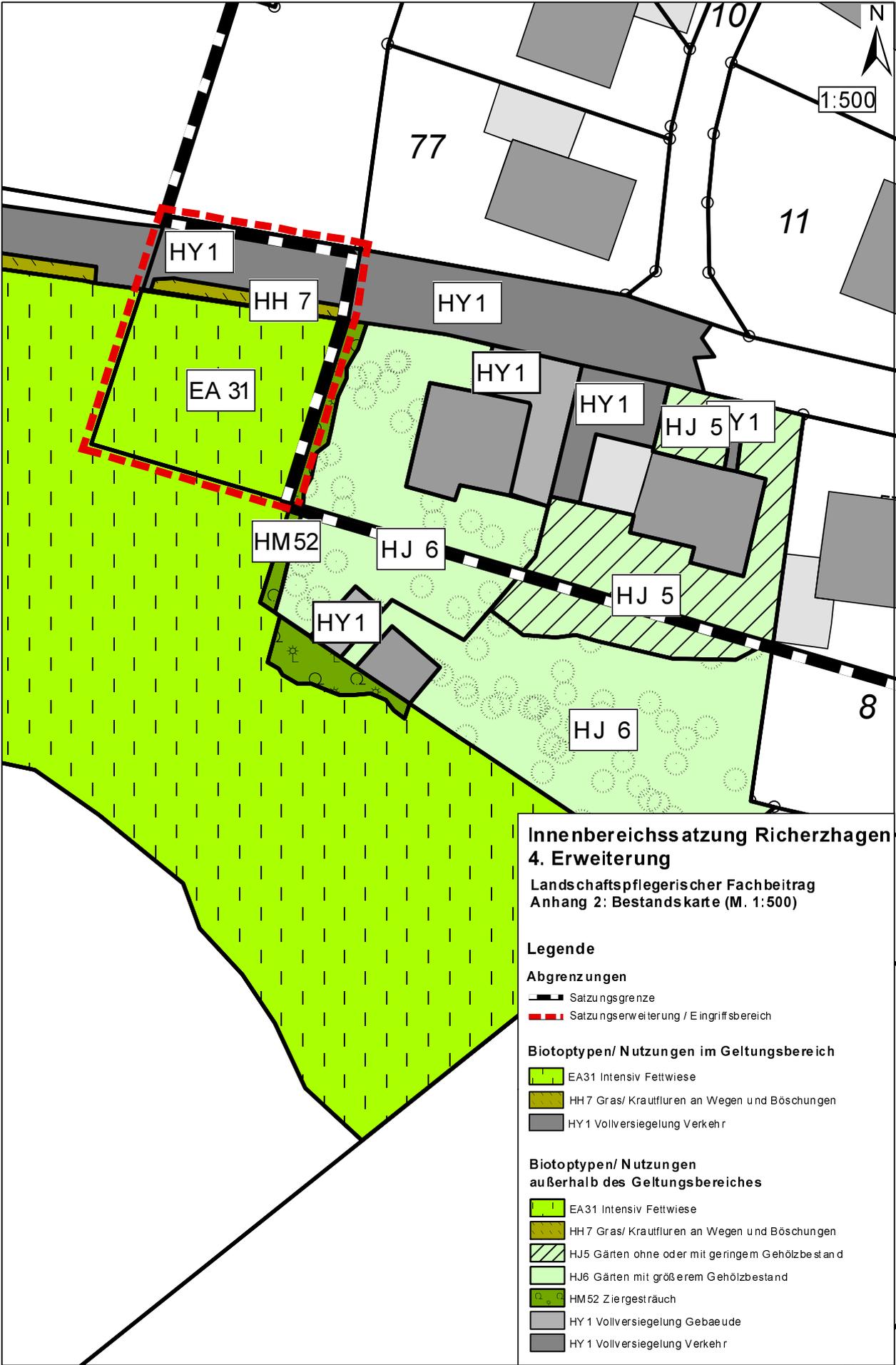
RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2012): Landschaftsplan Kürten. - Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises, 172 S.

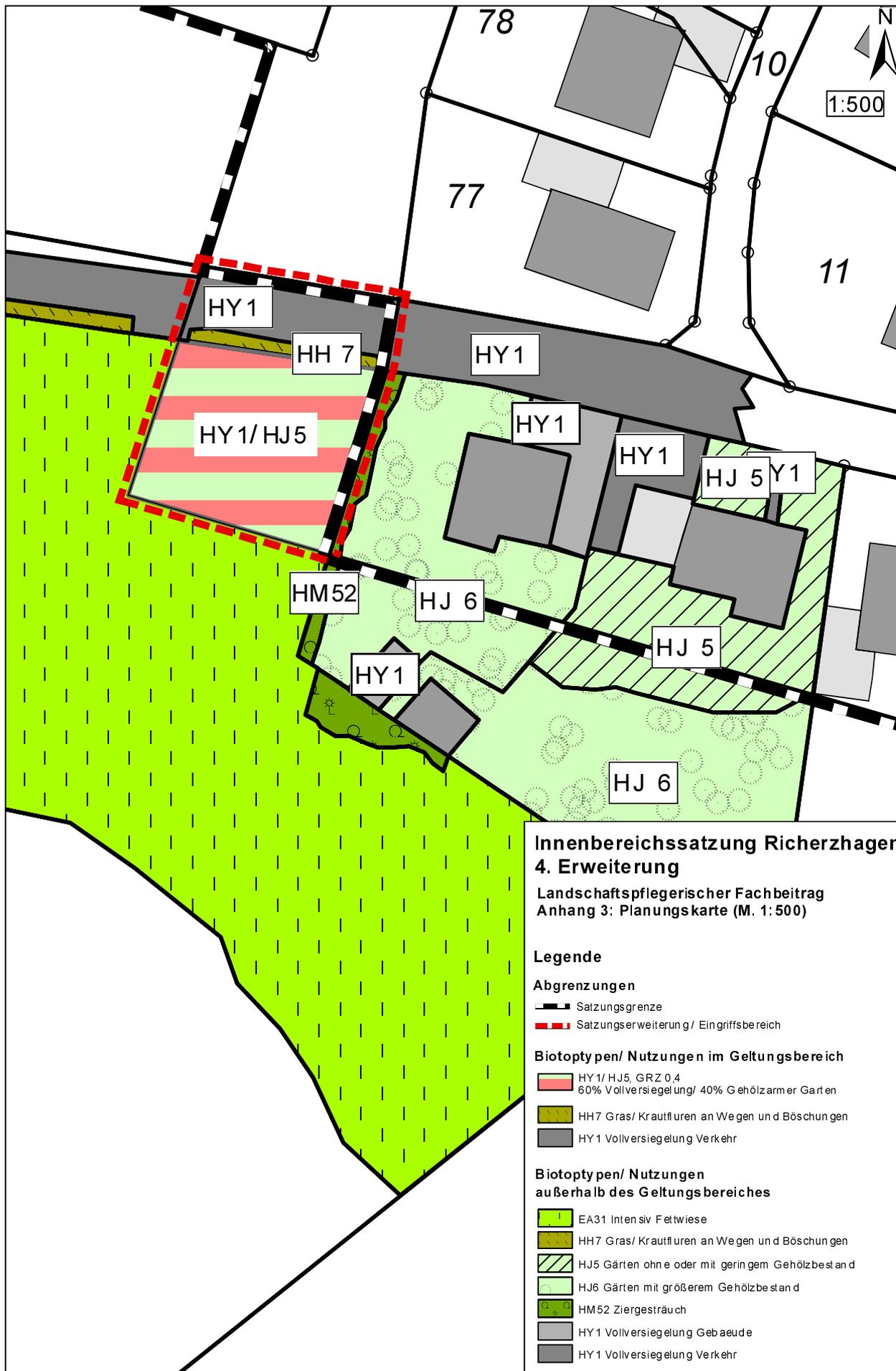
Anhang 1: Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung (n. Ludwig 1991)
Innenbereichssatzung Richerzhagen, 4. Erweiterung

	Biotoptyp	Biotopwert /m²	Fläche [m²]	Gesamtbiotopwert
Fl.-Nr.	Plangebiet vor dem Eingriff (Bestand)			
	HY1 (Vollversiegelung, Straße)	0,0	125	0
	HH7 (Gras- /Krautsaum an Straßen und Wegrändern)	12,0	30	360
	EA31 (Intensiv gedüngte Wiesen, mäßig trocken bis frisch)	10,0	375	3.750
	Summe		530	4.110

Fl.-Nr.	Plangebiet nach dem Eingriff (Planung)			
	HY1 (Vollversiegelung, Straße)	0,0	155	0
	HY1 (max. 60 % versiegelbare Fläche; GRZ 0,4)	0,0	225	0
	HJ5 (Gärten mit geringem Gehölzbestand)	11,0	150	1.650
	Summe		530	1.650
	Biotopwertdefizit			2.100

Kompensationsplanung				
Sammelgleichsmaßnahme "Entfichtung Am Sülzenberg I"				
	Zielbiotop	Aufwertung/m²	Fläche [m²]	Biotopwert
	AX12 (Laubholzforst, geringes bis mittleres Baumholz)	5,1	410	2.100
	Summe		410	2.100
	Bilanzsaldo:			0
	Kompensation in %:			100





**Innenbereichssatzung Richerzhagen
4. Erweiterung**

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Anhang 3: Planungskarte (M. 1:500)

Legende

Abgrenzungen

- Satzungsgrenze
- - - Satzungserweiterung/ Eingriffsbereich

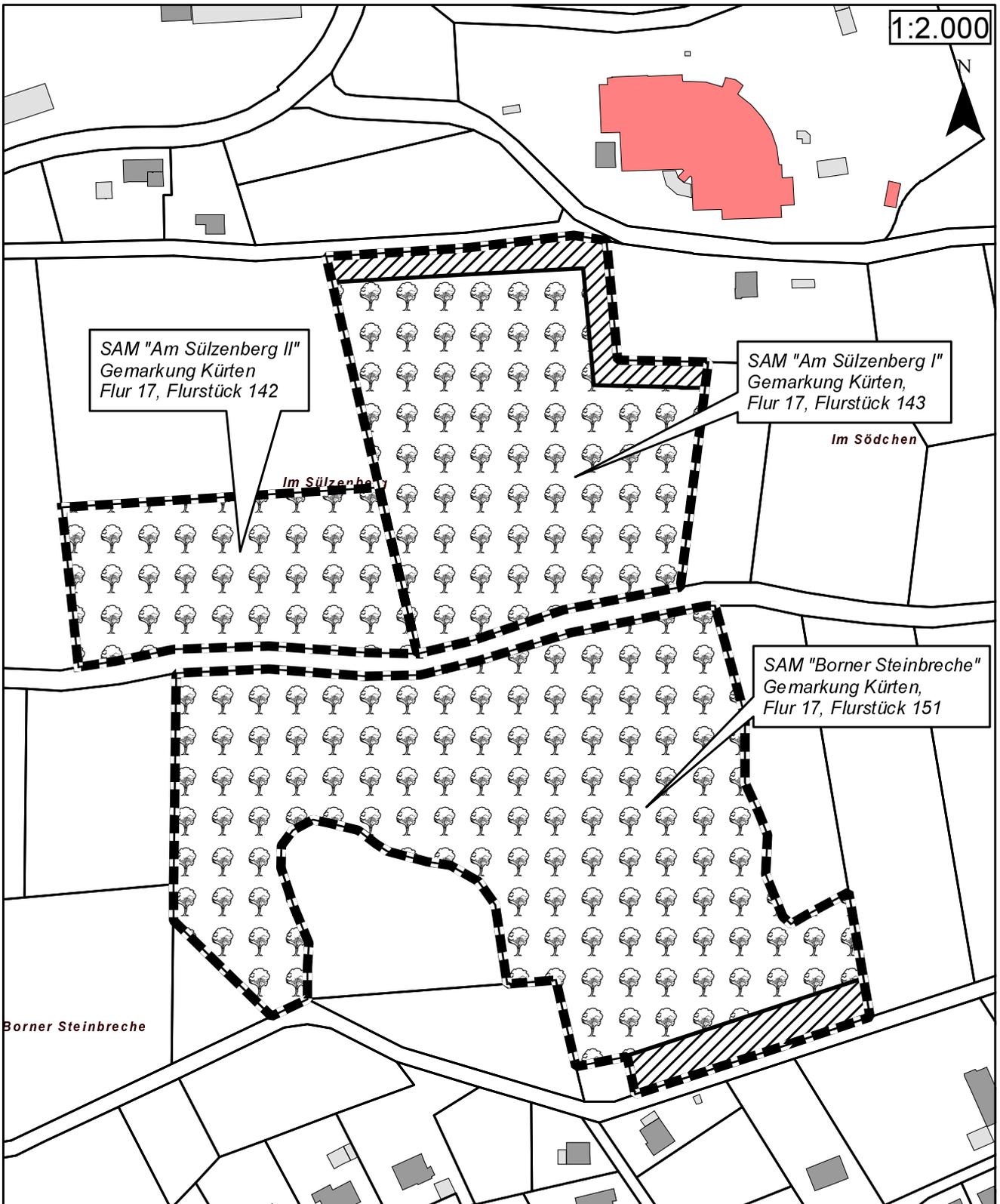
Biotoypen/ Nutzungen im Geltungsbereich

- HY1/HJ5, GRZ 0,4
60% Vollversiegelung/ 40% Gehölzarmen Garten
- HH7 Gras/ Krautfluren an Wegen und Böschungen
- HY1 Vollversiegelung Verkehr

Biotoypen/ Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches

- EA31 Intensiv Fehtwiese
- HH7 Gras/ Krautfluren an Wegen und Böschungen
- HJ5 Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
- HJ6 Gärten mit größerem Gehölzbestand
- HM52 Ziergesträuch
- HY1 Vollversiegelung Gebäude
- HY1 Vollversiegelung Verkehr

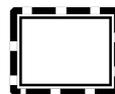
1:2.000



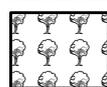
**Sammelausgleichsmaßnahmen (SAM)
der Gemeinde Kürten**

1. Entfichtung "An der Borner Steinbreche"
2. Entfichtung "Am Sülzenberg I"
3. Entfichtung "Am Sülzenberg II"

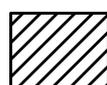
Legende



Plangebietsgrenze



Biotyp AX12
(Laubwaldaufforstung, standorttypisch,
geringes bis mittleres Baumholz)



Biotyp BD51
(Waldrand, standorttypisch,
geringes bis mittleres Baumholz)

Anhang 5 - Aktueller Kontoauszug der Sammelausgleichsmaßnahme

Entfichtung Am Sülzenberg I

Stand: 21.10.2020

Maßnahmengröße, gesamt [m²]: 16.460
 Eigentümer: Bruno Schmitz
 Gemarkung / Flur / Flurstück: Kürten/ 17 / 143
 Bewertungsmethode: LUDWIG (1991) im Naturraum 5
 Zeitpunkt der Durchführung: 2012

Biotoptyp	Wert/m ²	Größe [m ²]	Gesamtwert
<i>Biotoptyp vor der Maßnahme</i>			
AJ42 (Fichtenforst, mittleres Baumholz)	12,0	16.460	197.520
<i>Biotoptyp nach der Maßnahme</i>			
AX12 (Laubholzforst, Baumholz gering-mittel)	17,0	14.530	247.010
BD52 (Waldmantel, mittleres Baumholz)	18,0	1.930	34.740
Biotopaufwertung gesamt			84.230
Aufwertung/ m² AX12			5,1

Zugeordnete Eingriffsvorhaben der Bauleitplanung:

Eingriff	Verfahrens-stand	Größe [m ²]	Biotopwertpunkte	Biotoptyp
B-Plan 96 (Feuerwehrgerätehaus Biesfeld)	RK 16.05.2017	3.785	19.305	AX12/BD52
Festsetzungsbefreiung B-Plan 96 (Feuerwehrgerätehaus Biesfeld) 05.09.2017	RK 03.05.2017	39	200	AX12/BD52
B-Plan 86 (Unterossenbach) 2. Erweiterung	im Verfahren	316	1.618	AX12/BD52
§34 Klarstellungssatzung Hutsherweg 2020	im Verfahren	111	568	AX12/BD52
§34-Satzung Richerzhagen, 4. Erweiterung	im Verfahren	410	2.100	AX12/BD52
Summe:		4.661	23.791	
Summe Abbuchungen			4.661 [m²]	
verbleibender Rest			11.799 [m²]	
Summe Abbuchungen			23.791 [BWP]	
verbleibender Rest			60.439 [BWP]	

Anhang 6:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Innenbereichssatzung Richerzhagen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Rolf Bosbach
Antragstellung (Datum):	18.02.2021
Satzungserweiterung um 400 qm, 1 Baufenster, GRZ von 0,4, Lebensraumverlust von ca. 400 qm Wiese, 30 qm Gras-/Krautfluren durch 60% Vollversiegelung, 40% gehölzarmen Hausgarten. Es ist nicht mit dem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechnen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
<small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	